VOLKSWAGEN
FINANCIAL SERVICES
THE KEY TO MOBILITY

RENT-A-CAR

Allgemeine Vermietbedingungen für die Langzeitmiete

Die nachstehenden Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend: AVB) gelten für Mietverträge der **Langzeitmiete** der Euromobil GmbH (nachfolgend: Vermieterin) mit ihren Mietkundinnen und Mietkunden (nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet). Die Euromobil GmbH erbringt unter der Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services AG“ Vermietleistungen.

I. Definitionen

Langzeitmiete

Anmietungen der **Langzeitmiete** erfolgen ausnahmslos unter Vorauszahlung durch den Mieter. Der Vertragsschluss erfolgt über das online verfügbare Langzeitmiete-Bestellformular gem. Ziffer II Nr. 1 c) dieser AVB. Die Vertragsabwicklung erfolgt über die zentrale E-Mail-Adresse langzeitmiete@vwfs-rac.com.

II. Vertragsschluss, Stornierung und Mietgegenstand

1. Vertragsschluss

a) Mieter der **Langzeitmiete** können nur Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

b) Die im Online-Auftritt der Vermieterin enthaltenen Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 BGB dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.

c) **Verbindliche Bestellanfrage**
Für Anmietungen im Rahmen der **Langzeitmiete** gilt: Der Mieter unterbreitet über die Internetseite (https://lzm.euromobil-mietwagen.de/langzeitmiete-bestellung?lo=1) mit dem dort vorhandenen Langzeitmiete-Bestellformular ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages (verbindliche Bestellung).

d) Die Anmietung über das Bestellformular ist ausschließlich mit einer Kundennummer möglich. Diese wird nach einer positiven Bonitätsprüfung final erstellt und kann den jeweiligen Mietverträgen sowie Abrechnungen entnommen bzw. auf Nachfrage mitgeteilt werden. Sie kann für alle Folgeanmietungen verwendet werden. Neukunden erhalten eine vorläufige Kundennummer via E-Mail oder Telefon. Diese dient lediglich zur erstmaligen Anmietung (verbindliche Bestellanfrage).

e) Der Mieter ist an seine verbindliche Bestellung (Angebot) gem. Ziffer II Nr. 1 c) dieser AVB zwei Wochen gebunden, in denen die Vermieterin das Angebot annehmen kann. Wählt der Mieter bei Abgabe seiner verbindlichen Bestellung über die **Langzeitmiete** einen Auslieferungstermin aus, der länger als zwei (2) Wochen in der Zukunft liegt, ist er abweichend grundsätzlich bis zu dem von ihm gewählten Auslieferungstermin an seine Bestellung gebunden.

f) **Bonitätsprüfung**
Parallel zur Bestellanfrage erfolgt eine Bonitätsprüfung über einen von der Vermieterin beauftragten externen Dienstleister. Die Vermieterin behält sich im Falle einer nicht ausreichenden Bonität des Mieters das Recht vor, den Vertragsschluss abzulehnen oder mit Auflagen zu versehen. Die Entscheidung, ob eine ausreichende Bonität vorliegt, obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin behält sich vor, die Bonität des Vertragspartners des Einzelmietvertrages jährlich, bei Zweifeln auch in unregelmäßigen Abständen durchzuführen.

g) **Vertragsschluss**
Nach Eingang der verbindlichen Bestellanfrage und Übersendung der automatischen Eingangsbestätigung prüft die Vermieterin die Fahrzeugmodellverfügbarkeit. Die Vermieterin nimmt die verbindliche Bestellanfrage (Angebot) des Mieters nach positiver Prüfung der Verfügbarkeit durch Übersendung des Mietvertrages an die jeweilige Kunden-E-Mail-Adresse des Partners bzw. Mieters an (Annahme). Der Mietvertrag kommt durch Übersendung des Mietvertrages zustande. Einer Unterzeichnung des Mietvertrages bedarf es nicht. Sollte nach Verfügbarkeitsprüfung das gewünschte Fahrzeugmodell nicht verfügbar sein, werden dem Kunden verschiedene Optionen angeboten: Es wird ein vergleichbares verfügbares Alternativmodell per E-Mail angeboten. Die Zustimmung des Kunden muss per E-Mail erfolgen. Im Anschluss erfolgt die

Übersendung des Mietvertrages. Wünscht der Kunde kein Alternativmodell, kommt kein Mietvertrag zustande.

h) Der Mieter kann den Mietvertrag bis einen Tag vor Beginn des frühestmöglichen vereinbarten Lieferungstags des Auslieferungszeitfensters einseitig durch Mitteilung per E-Mail stornieren, wobei Stornierungskosten anfallen können. Für Anmietungen von Fahrzeugen über die **Langzeitmiete** hat die Mitteilung per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
i) Die Stornierungskosten ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Stornierung gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten).
j) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

2. Mietgegenstand

a) Der Mieter wählt im Rahmen seiner verbindlichen Bestellung ein konkretes Fahrzeugmodell aus. Mietgegenstand wird dieses Fahrzeugmodell, sofern dieses bei der Vermieterin tatsächlich verfügbar ist.
b) Die zugelassene Anzahl angemieteter Fahrzeuge je Mieter ist nicht auf ein (1) Fahrzeug begrenzt, sondern richtet sich nach dem ermittelten Bonitätswert des Mieters.

III. Mietdauer, Mietzins, Sicherheitsleistung

1. Mietdauer

a) Das Mietverhältnis beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn.
b) Der Mietvertrag wird über eine feste Vertragslaufzeit von mindestens dreißig (30) Kalendertagen (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen. Wird das Fahrzeug kürzer als die Mindestmietdauer von 30 Tagen genutzt, schuldet der Mieter gleichwohl das Entgelt für die Mindestvertragsdauer, es sei denn, die Vermieterin hat die Unterschreitung der Mindestmietdauer zu vertreten. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Mietvertrag jeweils um weitere dreißig (30) Tage, wenn keine der Parteien den Vertrag zuvor nach Ziffer XVII dieser AVB kündigt (auch als „Zurückmeldung“ bezeichnet).
c) Der Mietvertrag endet mit Ablauf des vereinbarten Mietendes bzw. – soweit vertraglich möglich – durch Kündigung einer der Vertragsparteien. Der Mietvertrag endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Der Mietvertrag endet ungeachtet der festen Mindestvertragslaufzeit oder etwaiger Verlängerungen spätestens nach dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen. Einer darüberhinausgehenden stillschweigenden Verlängerung, insbesondere nach § 545 BGB, wird seitens der Vermieterin bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

2. Mietzins

a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Vergütung von Mehrkilometern. Die Preise sowie die weiteren Zusatzleistungen sind dem jeweils aktuellem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten) zu entnehmen. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
b) Die Berechnung des Mietzinses beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit dem vertraglich vereinbarten Mietende. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
c) Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Mietzinses wegen einer Fahrleistung unterhalb der vertraglich vereinbarten bzw. unterhalb der inkludierten Kilometer (Minderkilometer), findet nicht statt.

3. Sicherheitsleistung

Die Vermieterin ist grundsätzlich berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Überlassung des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird in diesem Fall mindestens in Höhe einer (1) Monatsmiete und maximal bis zu einer Höhe von drei (3) Monatsmieten erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Sicherheitsleistung ist abhängig von dem Bonitätswert des Mieters.

IV. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

a) Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, kann die Vermieterin Rechnungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als elektronische Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, insbesondere im Format XRechnung, an die vom Mieter für den Rechnungsempfang angegebene E-Mail-Adresse übermitteln.
Soweit die Übermittlung einer sonstigen Rechnung gesetzlich zulässig ist, kann die Vermieterin die Rechnung auch in einem anderen elektronischen Format, insbesondere als PDF-Datei, übermitteln. Wird neben einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format zusätzlich eine PDF-Datei übermittelt, dient diese lediglich der Darstellung und Lesbarkeit; maßgeblich bleibt die Rechnung im strukturierten elektronischen Format.

b) Der Mieter hat eine für den elektronischen Rechnungsempfang geeignete und dauerhaft erreichbare E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der angegebenen E-Mail-Adresse hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass er an die angegebene E-Mail-Adresse übermittelte elektronische Rechnungen im jeweils verwendeten Format empfangen und verarbeitet werden können.
Der Mieter hat die technischen Voraussetzungen für den Empfang elektronischer Rechnungen in seinem Verantwortungsbereich aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für die Richtigkeit der angegebenen E-Mail-Adresse und die ausreichende Speicherkapazität des E-Mail-Postfachs. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Mieters bleiben unberührt.

c) Eine per E-Mail übermittelte Rechnung geht dem Mieter zu, sobald sie in dessen elektronischem Empfangsbereich abrufbar eingegangen ist und unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann.
Wird die Rechnung in einem elektronischen Kundenportal zum Abruf bereitgestellt, geht sie dem Mieter zu, sobald sie dort abrufbar ist und der Mieter hierüber an die angegebene E-Mail-Adresse informiert wurde.
Erhält der Mieter innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs keine Rechnung, hat er die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren. Die Vermieterin wird die Rechnung daraufhin erneut an die vom Mieter angegebene beziehungsweise korrigierte Rechnungsempfangsadresse übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in einem nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Rechnungsformat.

d) Der vereinbarte Mietzins wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am 1. eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahrzeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag. Die Zahlung kann per Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren oder per Rechnung erfolgen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges kann die Endabrechnung im SEPA-Lastschriftverfahren oder per Rechnung erfolgen.

e) Alle Forderungen, die nicht bereits im Voraus zu begleichen sind, werden vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen.

2. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

3. Verzug

a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig oder -willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.

b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Der Mieter hat ab der zweiten Mahnung für jede **Mahnung** ein pauschales Entgelt in Höhe von **2,50 EUR** zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

V. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

1. Übergabe des Fahrzeuges

a) Die Vermieterin liefert das Fahrzeug an eine vom Mieter vor Vertragsbeginn zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) zum vereinbarten Zeitpunkt. Angaben zur Lieferadresse oder zur Person, die das Fahrzeug entgegennimmt, können kostenfrei grundsätzlich nur bis spätestens fünf (5) Arbeitstage (Mo-Fr) vor Mietbeginn geändert werden. **Eine Änderung ist der Vermieterin in Textform an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen:** langzeitmiete@vwfs-rac.com

b) Eine Änderung der Lieferadresse innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem Auslieferungstag ist wie nach Ziffer V Nr. 1 a) dieser AVB mitzuteilen und von der Zustimmung der Vermieterin abhängig. Die Vermieterin berechnet in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung gemäß dem zum Zeitpunkt des Eingangs der Änderung der Lieferadresse bei der Vermieterin gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.

c) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien und sauberen Zustand.

d) Bei Fahrzeugübergabe wird das Fahrzeug mit einer Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von mindestens achtzig (80) km bzw. einer mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie sowie einem vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) übergeben.

e) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter oder einen von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten wird durch die Vermieterin ein vollständiges Übergabeprotokoll angefertigt.

f) Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.

g) **Des Weiteren gilt:**

i. Der Mieter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, der Vermieterin bzw. dem von ihr beauftragten Transportunternehmen gegenüber durch ein gültiges Ausweisdokument auszuweisen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis in Form eines Führerscheins für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Krad, Lieferwagen, Lkw usw.) gem. Ziffer V Nr. 1. g) i. - iv. dieser AVB ist. Die Vermieterin behält sich bei Führerscheinen aus Nicht-EU/-EWR Staaten vor, die Anmietung von einem über das Mietende hinaus gültigen Visum und weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die dem internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.

ii. Legt der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vor, erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Zudem behält sich die Vermieterin das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

iii. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters, an dessen gültiger Fahrerlaubnis, der Bonität des Mieters oder an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des zur Anmietung oder Entgegennahme bevollmächtigten Dritten oder dessen gültiger Fahrerlaubnis ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel zufriedenstellend vom Mieter bzw. dessen bevollmächtigten Dritten geklärt worden sind. Ansprüche des Mieters wegen Verzuges sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

iv. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin **unverzüglich** in Textform über die Verhängung eines **Fahrverbotes** und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und/oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer während der Vertragslaufzeit **in Kenntnis zu setzen**. Die Vermieterin behält sich bei Vorliegen eines Fahrverbots das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten.

h) Kann das Fahrzeug dem Mieter aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht geliefert werden oder nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen (**Fehlfahrt**), so wird dem Mieter eine Gebühr für die Fehlfahrt gemäß dem jeweils gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten) in Rechnung gestellt sowie der für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlende Mietzins nach Ziffer III Nr. 2 dieser AVB.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

a) Der Mieter ist verpflichtet, das vertragsgegenständliche Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und Uhrzeit an diese zurückzugeben. Insbesondere die Bestimmungen der Ziffer V Nr. 1. b), e) und f) gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend.

b) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und der aktuelle Fahrzeugzustand sowie eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladestandanzeige der Antriebsbatterie, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, gem. Ziffer V Nr. 1. e) und f) dieser AVB festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt. Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftrage Person bei der Rückgabe des Fahrzeuges Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden ebenfalls im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.

c) Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, holt die Vermieterin das Fahrzeug nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Der Mieter teilt der Vermieterin dazu spätestens fünf (5) Arbeitstage (Mo-Fr) vor Ende der Vertragslaufzeit eine Abholadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) per E-Mail oder über die Antragstrecke der Internetseite der Vermieterin mit. Die Mitteilung hat per E-Mail an langzeitmie-te@vwfs-rac.com zu erfolgen.

d) Stellt der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Abholung bereit, berechnet die Vermieterin in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung (**Fehlfahrt**) gemäß dem zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.

e) Eine freiwillige Fahrzeugrückgabe durch den Mieter vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des vertraglich vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelts.

f) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet auch eine an die Witterungsbedingungen angepasste Bereifung des Fahrzeuges gemäß den Bestimmungen insbesondere in Ziffer VII Nr. 9 dieser AVB.

g) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, mit vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Ladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserve-rad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsmäßiger Fahrleistung, verkehrs- und betriebssicheren Zustand ohne Schäden (nicht gemeint sind bereits eingetragene Vorschäden), technischen oder optischen Mängeln, ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und Inspektion gem. Ziffer XV dieser AVB und gültiger TÜV-Prüfung zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.

h) Bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug mindestens noch eine Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von achtzig (80) km bzw. eine mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie sowie einen vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) aufweisen. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle des Fahrzeugklassenwechsels und/oder des Fahrzeugtausches gemäß Ziffer VIII dieser AVB. Wurde dem Mieter im Falle der Stationsübergabe das Fahrzeug mit vollem Tank bzw. voll aufgeladen übergeben, so hat er dieses auch vollgetankt bzw. vollgeladen an die Vermieterin zurückzugeben.

i) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt bzw. lädt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter nach der Rückgabe nach, bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gemäß der Ziffer Nr. 2 h). Die Vermieterin berechnet hierfür eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten). Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.

j) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeuggruppe oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zur Entrichtung des erhöhten Mietzinses verpflichtet.

k) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel schuldhaft zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (**Sicherstellung**). Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente

und/oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleister) sicherzustellen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu erreichen.

l) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.

m) Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Sicherstellungspauschale nach der bei Vertragsschluss geltenden Fassung des Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten) verpflichtet.

3. Zurückgelassene Gegenstände

a) Der Mieter hat das Fahrzeug vor Rückgabe auf zurückgelassene Gegenstände zu überprüfen und diese mitzunehmen. Die Vermieterin wird den Mieter dennoch schnellstmöglich kontaktieren, wenn persönliche Gegenstände im Fahrzeug aufgefunden werden und ihm eine angemessene Frist zur Abholung setzen.

b) Ist der Mieter nicht erreichbar oder der Eigentümer des Gegenstandes unbekannt, wird die Vermieterin zurückgelassene Gegenstände von höherem Wert wie Geldbörsen mit Inhalt, Ausweisdokumente, Bankkarten, Laptops, Handys, Bargeld, etc. zeitnah an das zuständige Fundbüro bzw. die zuständige Polizeiwache übergeben.

c) Bei Gegenständen von geringerem Wert oder nur mit Aufwendungen zu transportierenden oder zu verwahrenden Gegenständen, welche der Mieter nicht innerhalb der ihm angemessen gesetzten Frist abholt, geht die Vermieterin davon aus, dass kein Interesse mehr an dem Eigentum des zurückgelassenen Gegenstandes besteht. Die Vermieterin ist nach Ablauf der Frist berechtigt, die Gegenstände ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu spenden. Gleichwohl wird sich die Vermieterin bemühen, nach Möglichkeit auch zurückgelassene Gegenstände von geringerem Wert an das zuständige Fundbüro bzw. die zuständige Polizeiwache zu übergeben.

d) Leergut oder verderbliche Lebensmittel werden von der Vermieterin sofort entsorgt.

e) Der Mieter hat die Vermieterin von etwaigen Ansprüchen Dritter, aufgrund von nach Ablauf der Abholungsfrist entsorgten zurückgelassenen Gegenständen, freizustellen.

f) Um zurückgelassene Gegenstände im Rahmen der Frist zurückzufordern, hat der Mieter einen gültigen Ausweis vorzuzeigen (z.B. Fahrerlaubnis, Pass oder Wohnsitznachweis). Wenn der Mieter jemanden bittet, etwas in seinem Namen abzuholen, muss eine geeignete Vollmacht vorgelegt werden, um die Abholung zu autorisieren.

VI. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

a) Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen.

b) Die Vermieterin ist Halterin des Fahrzeuges.

2. Nutzungsberechtigte Fahrer

a) Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst geführt werden. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, das Fahrzeug zusätzlichen Personen zu überlassen. Der Mieter muss dabei jedoch mittels geeigneten Nachweises stets dokumentieren (z.B. Fahrtenbuch; Liste o.ä.), welcher Fahrer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug nutzt. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Vermieterin unverzüglich herauszugeben.

b) Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Krad, Lieferwagen, Lkw usw.) sind. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Vermieterin auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

c) Der Mieter darf das Fahrzeug nur nutzen und nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (kein Alkohol, keine Drogen, keine Medikamente bzw. Krankheiten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken).

VII. Fahrzeugnutzung

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeuges bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor jedem Fahrtantritt auf Schäden überprüfen. Sollte er einen Schaden feststellen, hat er diesen unverzüglich an die Vermieterin zu melden.
2. Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.
3. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter haftet für Verunreinigungen gleich welcher Art in diesem Zusammenhang. Im Falle einer Verunreinigung stellt die Vermieterin dem Mieter eine Reinigungspauschale nach dem jeweils gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten) und/oder die Kosten der Reparatur in Rechnung. Es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
4. Der Mieter haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Verunreinigungen des Fahrzeuges. Die notwendigen Reinigungskosten des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle einer Verunreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe „Reinigungskosten“ bzw. „Ozonbehandlung“ im Gebühren- und Leistungsverzeichnis https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html).
6. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
7. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrs- sicherem Zustand zu erhalten (auch TÜV). Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. Ad-Blue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher, bei konkretem Erfordernis oder entsprechend der Anzeigen aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Öl, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst.
8. Beim Aufladen des Fahrzeuges hat der Mieter die Bedienungsanleitung des Fahrzeuges und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen ist oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.
9. Wenn das Fahrzeug mit Sommer- oder Winterreifen ausgeliefert wird, ist der Mieter verpflichtet nach Rücksprache mit der Vermieterin die Reifen saisonbedingt – unter Berücksichtigung der herrschenden Witterungsverhältnisse – auf Kosten der Vermieterin umrüsten zu lassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für Schäden, die sich daraus ergeben (insbesondere für solche, die aus einer Nichtberücksichtigung der Witterungsverhältnisse resultieren). Wird das Fahrzeug mit Ganzjahresreifen ausgeliefert, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Umrüstung der Reifen. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden oder Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an die Vermieterin zu melden.
10. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.
11. Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt

der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung.

12. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z. B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

VIII. Fahrzeugtausch und Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps

1. Fahrzeugtausch

a) Der Vermieterin steht es frei, während der Vertragsdauer das dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug aus der gleichen vertraglich vereinbarten Fahrzeugkategorie und des gleichen Modells mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen.

b) Im Falle eines Fahrzeugtausches wird ein neuer Mietvertrag erstellt. Dieser Mietvertrag ist dem zugrundeliegenden Mietverhältnis zuzurechnen. Ein von der Vermieterin initiierter Fahrzeugtausch führt deshalb nicht zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit. Dies gilt nicht bei einem vom Mieter initiierten Fahrzeugtausch.

c) Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl der Vermieterin ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein, und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Die Vermieterin wird sich bemühen, den Mieter mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Tausch zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung durch die Vermieterin. Der Mieter hat in diesem Fall alle tatsächlich anfallenden Kosten für den Fahrzeugtausch zu tragen.

d) Mieter und Vermieterin stimmen Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches ab. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an die Vermieterin zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde. Im Übrigen gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges die Bedingungen der vorbezeichneten Ziffer V Nr. 2 dieser AVB.

e) Vor Ablauf von drei (3) Monaten nach einem Fahrzeugtausch ist die Vermieterin nicht berechtigt, einen erneuten Fahrzeugtausch durchzuführen.

2. Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps

a) Die Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps kann der Mieter bis zweiundsiebzig (72) Stunden vor Beginn des frühestmöglichen vereinbarten Auslieferungszeitfensters per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com anfragen.

b) Die Änderung des Fahrzeugtyps erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin.

c) Erfolgt die Änderung des Fahrzeugtyps weniger als fünf Arbeitstage (Mo-Fr) vor dem vertraglich vereinbarten Auslieferтermin, ist der Mieter zur Zahlung einer gestaffelten Aufwandsentschädigung verpflichtet. Die Höhe ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Stornierung gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten).

d) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

IX. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, dass Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte per E-Mail anzufordern. Die Anforderung der Versicherungskarte und die Anfrage zur Fahrzeugnutzung in den nicht gelisteten Ländern hat per E-Mail an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu erfolgen.
2. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich und muss angefragt werden. Ohne die schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist die Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
3. Im Falle einer Fahrt ins Ausland ist der Mieter verpflichtet, die Internationale Versicherungskarte (IVK) für das jeweilige Fahrzeug mitzuführen. Der Mieter hat diese bei der Vermieterin anzufordern, wenn keine gültige Version im Handschuhfach des Fahrzeugs vorhanden ist.
4. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren etwaige vertragliche

Haftungsbeschränkungen ihre Wirksamkeit. Die Vermieterin behält sich außerdem vor, den Mieter in Regress zu nehmen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und zusätzliche Auflagen des Landes auf eigene Kosten zu berücksichtigen, sowie erforderliches Sicherheitszubehör (z. B. Feuerlöscher, ausreichende Warnwesten etc.) zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
6. Der Haftpflichtschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsekutive 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
7. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen von der Vermieterin zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
8. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer XI dieser AVB gilt entsprechend.

X. Verhalten im Schadenfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst unter der Nummer **+49 4282 789 9410** zu kontaktieren. Der Notfalldienst übernimmt nach seinem Eintreffen alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine zügige Weiterfahrt zu ermöglichen und das Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.
2. Jeder Schaden am Mietfahrzeug (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen) muss der Vermieterin umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail mit Fotos an schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, das ihm von der Vermieterin zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diese zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unvollständig, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
3. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.
4. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren, Fotos) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
5. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder durch sonstige schadens- und/oder schuldanerkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und, soweit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).

XI. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (etwa wegen Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.

2. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u. ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin bei Verstößen gegen Ziffer XI Nr. 1 und 2 dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von behördlich geltend gemachten Ansprüchen, frei.
4. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, dass Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit schuldhaft begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, ist für jede derartige Anfrage eine **Aufwandspauschale** in Höhe von fünfundzwanzig (**25,00**) EUR (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten) fällig, welche dem Mieter in Rechnung gestellt wird, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

XII. Fahrzeugschutz

Der Fahrzeugschutz für die angemieteten Fahrzeuge erstreckt sich auf einen Haftpflicht- und Kaskoschutz, der auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer IX dieser AVB beschränkt ist.

XIII. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung und Insassenschutz

1. Haftung des Mieters ohne Haftungsreduzierung

a) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber während der Mietzeit für sämtliche Schäden des Fahrzeuges (insbesondere Unfall, Wild- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden sowie Elementarschäden und Vandalismus), welche über die normale Abnutzung hinaus während der Überlassungszeit am Fahrzeug entstehen sowie für darüberhinausgehende Schäden der Vermieterin aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Mieter haftet auch für den Untergang des Fahrzeuges (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme), es sei denn, er hat diesen nicht zu vertreten. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird.

b) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Begleitschäden, Folgeschäden, Nebenkosten und erforderliche Aufwendungen. Darunter können unter anderem Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Mietausfallkosten fallen.

c) Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für Reifenschäden in voller Höhe, soweit gesetzlich zulässig. Der Mieter haftet insbesondere auch für übermäßige Reifenabnutzung. Übermäßige Reifenabnutzung liegt beispielsweise vor bei Straßenrennen, qualmende Reifen, Driften oder bei einer vergleichbaren Nutzung oder Überlastungs-Anzeichen.

d) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, Folgekosten, Wertverluste oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges nicht beachtet. Der Mieter hat sich vor dem Fahrtantritt mit den Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges sowie ihrer jeweiligen Bedeutung bekannt und vertraut zu machen.

2. Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung

Nachfolgende Regelungen gelten bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung (nach Art einer Kasko-Versicherung) in Bezug auf Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

a) **Anwendung**

Bei Vertragsschluss hat der Mieter die Möglichkeit, eine Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung abzuschließen. Diese setzt sich aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskoschutz zusammen. Die Haftungsreduzierung und die Selbstbeteiligung fällt im Schadenfall je Schaden und nach Schutzart (Teil- oder Vollkaskoschutz) gesondert an.

i. Der Teilkaskoschutz beinhaltet:
 (1) Glasbruchschäden

(2) Brand und Explosionen
(3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
(4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdrutsch)
(5) Zusammenstoß mit Tieren
(6) Kurzschlussschäden an der Verkabelung
(7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
(8) Fährtransporte

ii. Der Vollkaskoschutz beinhaltet:
(1) Alle Schäden des Teilkaskoschutzes
(2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
(3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)

b) Die Haftungsreduzierung wird bei Vertragsschluss vereinbart. Wenn eine Haftungsreduzierung vereinbart wird, wird diese sowie die Höhe der Selbstbeteiligung im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.

c) Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter je Schadenfall auch bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.

d) Der Mieter autorisiert die Vermieterin sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis über die hinterlegte Zahlungsart einzuziehen oder im Nachhinein zu belasten.

Ausschlüsse der Haftungsreduzierung

i. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind von der Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Von der Haftungsreduzierung sind ebenfalls Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falsche Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Reifenschäden sind ebenfalls nicht von der Haftungsreduzierung erfasst.

ii. Die Haftungsbeschränkung in Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden und infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenhöhe.

Einschränkungen der Haftungsreduzierung

i. Für den Fall, dass der Mieter den Schadenfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.

ii. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur **Höhe des Gesamtschadens**. Die Beweislast für das Nichtvorliegen **grober Fahrlässigkeit** trägt der Mieter.

iii. Dem Mieter bleibt außerdem der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein **geringerer Schaden** entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.

iv. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsreduzierung hat. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz bzw. arglistigen Verhaltens.

e) Der Mieter haftet auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer und/oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeuges bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten **insbesondere** gemäß Ziffer VII und X dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.

f) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.

g) Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

3. Insassenschutz

Die Insassen des Fahrzeugs sind - mit Ausnahme des Fahrers - über die Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.

XIV. Haftung der Vermieterin und Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von der Vermieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist gegenüber Unternehmen ausgeschossen. Im Übrigen ist die Haftung nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer mittleren oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Vermieterin beruht.
2. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XV. Wartung, Verschleiß und Reparaturen, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, UVV-Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit außerhalb den herstellerseitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf die Rechnung der Vermieterin repariert.
3. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird.
5. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen, anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
6. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die von der Vermieterin zu tragen sind oder durch Mietmängel, die der Mieter nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Ist dies nicht möglich, kann der Mieter nach Absprache mit der Vermieterin ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Transport- und Betriebskosten bzw. Mietkosten für das Ersatzfahrzeug im Ausland sind von dem Mieter zu verauslagen und werden nach Rücksprache erstattet.

XVI. Anzeigepflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Änderungen der Daten berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Entschädigung gemäß dem zur Zeit der Mitteilung durch den Mieter gültigem Gebühren- und Leistungsverzeichnis (https://euromobil-mietwagen.de/agb/preislisten).

3. Sofern dem Mieter von der Vermieterin im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. dem Abschluss des Mietvertrages Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XVII. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

Während der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von fünf (5) Arbeitstagen (Mo-Fr) möglich. Der Mieter hat das Mietfahrzeug nach Beendigung des Mietvertrags zurückzugeben. Auf die Vorschriften zur Rückgabe wird verwiesen.

2. Außerordentliche Kündigung

a) Jede Vertragspartei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 i. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 ii. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 iii. der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 iv. der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 v. der Mieter das Fahrzeug insbesondere entgegen von Ziffer VIII dieser AVB nicht zum Tausch übergibt; oder
 vi. der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer IX dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt; oder
 vii. der Mieter innerhalb kurzer Zeit eine auffallend hohe Anzahl an Schäden verzeichnet, die sowohl in ihrer Häufigkeit als auch im zeitlichen Zusammenhang deutlich vom üblichen Verlauf abweichen.

b) Kündigt die Vermieterin, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer V Nr. 2 dieser AVB beschrieben an dem Übergabeort – so weit nicht abweichend vereinbart – zurückzugeben.

c) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des entstandenen Schadens verpflichtet.

d) Kündigt die Vermieterin fristlos, kann diese vom Mieter den Schadensersatz verlangen, der der Vermieterin durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.

3. Form

Macht eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat sie ihre Kündigung in Textform zu übermitteln. Der Mieter hat seine Kündigung in Textform an langzeitmiete@vwfs-rac.com zu übermitteln.

XVIII. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung, insbesondere gemäß Ziffern VII und IX dieser AVB sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt. Die serienmäßig verbaute Technik ermöglicht es der Vermieterin darüber hinaus bei einem Teil der Fahrzeugflotte, per Ferndiagnose den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeugs, Ölstand oder andere Schadens- oder Wartungsanzeigen auszulesen. Die Vermieterin behält sich vor, den Kunden im Rahmen von

Service-Anrufen oder E-Mails auf Auffälligkeiten hinzuweisen und ggf. eine gemeinsame Lösung zu erörtern. Diese Service-Anrufe oder E-Mails der Vermieterin stellen keinen Rechtsanspruch des Mieters gegenüber der Vermieterin dar. Insbesondere entbindet dieses Vorgehen oder das Nichtanwenden desselben durch die Vermieterin den Mieter nicht von den Pflichten aus XV. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin, sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.

2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeuges zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustands.
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhält der Mieter bei einer Direktanmietung in den Stationen in einer separaten Übersicht, die ihm von der Vermieterin bei Anmietung des Fahrzeuges ausgehändigt wird, oder, bei einer Online-Reservierung, unter https://autovermietung.vwfs.de/footer/datenschutz.html#produkt-_diensleistungsbezogenedatenschutzhinweise.

XIX. Sonstiges

1. Verjährung

Versicherer benötigen eine gewisse Bearbeitungszeit, um Schäden zu regulieren. Die Klärung der Frage, ob im Falle einer Involvierung einer dritten Partei in einen Schadenfall die Haftungsreduzierung der Vermieterin oder ggf. die Haftpflichtversicherung der dritten Partei greift, nimmt in der Regel etwas Zeit in Anspruch. Für den Fall, dass die Haftungsreduzierung der Vermieterin greift und der Mieter diese mit der Vermieterin vereinbart hat, muss der Mieter die vereinbarte Selbstbeteiligung zahlen. Für den spezifischen Fall, dass der Mieter eine Haftungsreduzierung mit der Vermieterin vereinbart hat und in den Schadenfall eine dritte Partei involviert ist, verjähren Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache sowie Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung aus diesem Grund abweichend von § 548 BGB nach 12 Monaten ab Rückgabe der Mietsache.

2. Sonderangebote

Sonderangebote können temporär von den AVB abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

3. Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Parteien vereinbaren für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten Hannover als Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 01.11.2026
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.